

Passbild
hier
anheften

Aufnahmegesuch

Ich beantrage die Aufnahme in die Feuerwehr Münsingen

Abteilung: _____

Name, Vorname: _____

Geburtstag und -ort: _____

Familienstand: _____

Wohnort: _____

Straße: _____

Telefon: priv.: _____ dienstl.: _____

Handy: _____

E-Mail: _____

Beruf: _____

Arbeitsstelle: _____

Frühere Dienstzeiten bei der Feuerwehr oder bei anderen Hilfsorganisationen:

Kopien von Lehrgangsbescheinigungen als Anlage beigelegt?

Ja Nein Folgt bis zum: _____

Bescheinigung über frühere Dienstzeiten bei der Feuerwehr beigelegt?

Ja Nein Folgt bis zum: _____

Derzeitige Mitgliedschaft bei einer Feuerwehr oder einer anderen Hilfsorganisation:

Einverständnis des Kommandanten/Leiters der Hilfsorganisation, der dieser Doppelmitgliedschaft zustimmt:

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Führerschein? Ja Nein

Führerscheinklasse: _____

Führerscheinkopie als Anlage beigelegt? Ja Nein

Mir ist bekannt, dass meine Aufnahme zur Feuerwehr Münsingen nur unter den Voraussetzungen der Feuerwehrsatzung der Stadt Münsingen erfolgen kann (siehe Anlage 1 und 2 Aufnahmegesuch).

Das Eintreten eines Entlassungsgrundes gem. § 4 der Feuerwehrsatzung ist dem Kommandant sofort mitzuteilen.

Mit der Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses erkläre ich mich einverstanden.

Bestandteil der Dienstpflicht ist auch das Tragen von Atemschutzgeräten und somit die Dienstauglichkeit nach G 26.3. Damit verbunden ist die Anforderung an einen ggf. vorhandenen Bart gemäß FwDV 7, Punkt 3, Absatz 3.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten durch die Feuerwehr Münsingen erhoben, verarbeitet und genutzt sowie für Ausbildungszwecke weitergegeben bzw. übermittelt und dementsprechend verarbeitet und genutzt werden.

Ich bin zudem darauf hingewiesen worden, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt, sowie, dass ich mein Einverständnis verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Eine eventuelle Widerrufserklärung kann ich unter folgender Adresse abgeben:

Feuerwehr Münsingen
Wolfgartenstraße 32
72525 Münsingen
christoph.belz@muensingen.de

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift (Datenschutzerklärung)

Die Aufnahme auf Probe erfolgt zum: _____
(vom Kommandanten auszufüllen)

Beginn der Probezeit: _____
(vom Kommandanten auszufüllen)

Ende der Probezeit: _____
(vom Kommandanten auszufüllen)

Probezeit Bestanden: Ja Nein

Sonstige Regelungen: _____

Entscheidung des Feuerwehrausschusses am: _____

Der Aufnahme wird zugestimmt: Ja Nein

Anlage 1 zum Aufnahmegesuch

§ 3 Aufnahme der ehrenamtliche Tätigen in die Gemeindefeuerwehr

1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

Anlage 2 zum Aufnahme gesuch

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 Feuerwehrgesetz)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Alarmplatz einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten.
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
7. Über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als drei Tagen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße entsprechend § 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz ahnden.